



KOPIE
COPIA

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2011051049359
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Umweltschutz

Eingang Nr. 38.299			IT
Entrata nr.: 38.299			
z. Erl. Resp. RW	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.	
z.K. a.c. RIB	20. Mai 2011	z.K. a.c. BSB. 1004	
z.K. a.c. UWS		z.K. a.c.	
Aktenzahl/ pos. arch.: _____			
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE			

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;

Deponie „Padastertal“ – Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 betreffend die Teilflächen 1 bis 4 der „Schüttphase 1“ – BESCHEID

Geschäftszahl U-30.254e/322

Innsbruck, 17.05.2011

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Am 02.05.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“ betreffend die „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ vorgelegt. Die Brenner Basistunnel BBT SE hat ausgeführt, dass die „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ entsprechend den obigen Genehmigungsbescheiden ausgeführt worden sei.

Anlässlich des am 16.05.2011 durchgeführten Ortsaugenscheines hat die Brenner Basistunnel BBT SE klargestellt, dass sich die Fertigstellungsmeldung lediglich auf die Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereichs

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

###\$5XGD##

„Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ (samt Hangseite) beziehe. Die dazwischen liegenden Gerinnestrecken bleiben (derzeit noch) ausgenommen.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde I. Instanz gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“), nämlich der Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und werden diese Teilflächen im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“)

für überprüft erklärt.

II.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 werden nachfolgende, zusätzliche, Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes betreffend die „Schüttphase 1“ **vorgeschrieben**:

1. Die Deponiestraße und die Verbindungsstraße sind unverzüglich gegen Steinschlag zu sichern.
2. Für die Deponierung und Trassierung der Trinkwasserleitung ist ein Bauzeitplan zu erstellen, der das Übereinanderarbeiten organisatorisch verhindert.
3. Für die Steinschlagsicherung sind ausreichend dimensionierte Schutzwälle zu errichten, die auch den Verbindungsweg zu den Baustellen im oberen Bachbereich sichern.
4. Die Verbindungswege mit Böschungen > 60° Neigung und höher als 2 m sind gegen Absturz von Mitarbeitern und Geräten zu sichern.
5. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist mit diesen Vorgaben zu ändern und die entsprechenden Arbeitsevaluierungen der einzelnen Gewerke sind zu berücksichtigen.
6. Bei Einbauarbeiten auf der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ sind entlang der Böschungskanten Absturzsicherungen in Form von Schutzwällen mitzuziehen.

III.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	13,20	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (4-fach)	EUR	632,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	646,00	

Die von der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 652,50** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-

2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Am 02.05.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“ betreffend die „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ vorgelegt. Die Brenner Basistunnel BBT SE hat ausgeführt, dass die „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ entsprechend den obigen Genehmigungsbescheiden ausgeführt worden sei.

Hiezu haben sich der abfalltechnische, der siedlungswasserfachliche, der naturkundefachliche und der immissionstechnische Amtssachverständige schriftlich geäußert.

Anlässlich des am 16.05.2011 durchgeführten Ortsaugenscheines hat die Brenner Basistunnel BBT SE klargestellt, dass sich die Fertigstellungsmeldung lediglich auf die Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ (samt Hangseite) beziehe. Die dazwischen liegenden Gerinnestrecken bleiben (derzeit noch) ausgenommen.

Der verkehrstechnische, der straßenbautechnische, der geologische, der hydrographische und der gewässerökologische Amtssachverständige, der bodenmechanische Sachverständige, der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, und der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck haben anlässlich des Ortsaugenscheines am 16.05.2011 eine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgenannten Stellungnahmen sind der Brenner Basistunnel BBT SE im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und von ihr zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

2. Feststellungen:

Die Errichtung der Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereiches „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“) ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt.

3. Beweiswürdigung:

Der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder, hat am 09.05.2011 per E-Mail (OZI. 294) mitgeteilt, dass aus abfalltechnischer Sicht gegen eine Kollaudierung der Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ kein Einwand bestehe. Das Beprobungskonzept für die Untersuchung des Tunnelausbruchmaterials liege vor. Die Deponie „Padastertal“ sei im Edm-Portal vollständig abgebildet.

Der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, hat mit E-Mail vom 10.05.2011 (OZI. 299) ausgeführt, dass die beantragte Kollaudierung betreffend die Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ erfolgen könne, sofern bestätigt werde, dass die in Spruchpunkt E/IV./G/4. des Genehmigungsbescheides vorgeschriebene Auflage „Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen....“ erfüllt worden ist.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, hat mit E-Mail vom 12.05.2011 (OZI. 305) zusammengefasst mitgeteilt, dass die Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit den naturkundefachlichen Vorschriften errichtet worden sei und diese für überprüft erklärt werden könne.

Dem Aktenvermerk vom 13.05.2011 (OZI. 310) betreffend ein Telefonat mit dem immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. DI Andreas Weber, kann entnommen werden, dass die bescheidmäßige Kollaudierung der Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ erfolgen könne.

Dem E-Mail des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, kann entnommen werden, dass die in Spruchpunkt E/IV./G/4. des Genehmigungsbescheides vorgeschriebene Auflage erfüllt worden sei und die Kollaudierung hinsichtlich der Schüttphase 1 der Deponie „Padastertal“ damit ausgesprochen werden könne.

Am 16.05.2011 hat ein Ortsaugenschein stattgefunden, anlässlich welchem zunächst das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht wörtlich wie folgt ausgeführt hat: „Von der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ wurden zwei Teilflächen freigelegt. Auf diesen Teilflächen wurden Schürfe zur Erkundung des Untergrundes ausgeführt. Es standen auf beiden Flächen grobkiesige Bachschotter an. Weiters wurden die Flächen abgewalzt und darauf Lastplattenversuche ausgeführt. Die Versuchswerte der Lastplattenversuche liegen über den Soll-Werten. Damit wurden die ersten beiden Teilflächen der „Schüttphase 1“ für die Herstellung der Deponieschüttung freigegeben.“

Die geologischen Bauaufsicht der Brenner Basistunnel BBT SE hat wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Die Erdarbeiten wurden bisher bescheidgemäß ausgeführt. Die angetroffenen geologischen Verhältnisse entsprechen den planlichen Darstellungen. In der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung wurden keine Abweichungen festgestellt.“

In der Folge haben die nachfolgenden (Amts-)Sachverständigen folgende Stellungnahmen abgegeben haben:

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen:

Auflage 1 der bodenmechanischen Nebenbestimmungen („Die Deponieaufstandsfläche ist durch die geotechnische Bauaufsicht abzunehmen.“) ist – wie nun durch das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. der geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht bestätigt – erfüllt. Mit den Schütтарbeiten auf den Teilflächen 3 und 4 der „Schüttphase 1“ kann begonnen werden. Auf die übrigen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Stellungnahme des verkehrstechnischen und straßenbautechnischen Amtssachverständigen:

Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Kollaudierung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck:

Die Deponie- und die Trassierungsarbeit an der Trinkwasserleitung sind zu entflechten, d.h.

1. die Sicherung der Deponiestraße und der Verbindungsstraße gegen Steinschlag ist unverzüglich einzuleiten.
2. Für die Deponierung und Trassierung der Trinkwasserleitung ist ein Bauzeitplan zu erstellen, der das Übereinanderarbeiten organisatorisch verhindert.
3. Für die Steinschlagsicherung sind ausreichend dimensionierte Schutzwälle zu errichten, die auch den Verbindungsweg zu den Baustellen im oberen Bachbereich sichern.
4. Die Verbindungswege mit Böschungen > 60 Grad Neigung und höher als 2 m sind gegen Absturz von Mitarbeitern und Geräten zu sichern.
5. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist mit diesen Vorgaben zu ändern und die entsprechenden Arbeitsevaluierungen der einzelnen Gewerke sind zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Deponiearbeiten auf der „Schüttphase 1“ ist festzuhalten, dass bei Einbauarbeiten entlang der Böschungskanten Absturzsicherungen in Form von Schutzwällen dauerhaft mitzuziehen sind. Gegen die Kollaudierung besteht kein Einwand. Die oben angeführten Vorschriften sind als zusätzliche Auflagen im Sinne des Deponiebetriebes zu sehen.

Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen:

Die Unterlagen sind sehr detailliert und als sehr gut zu bezeichnen. Die Unterlagen sind gemeinsam mit der heute getätigten Feststellung der geologischen Bauaufsicht der Brenner Basistunnel BBT SE plausibel und nachvollziehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Teilflächen 1 bis 4 einschließlich hangseitiger Schüttung kollaudiert werden können.

Der hydrographische, der gewässerökologische Amtssachverständige und der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, haben zusammengefasst ausgeführt, dass gegen die Kollaudierung der Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereichs „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ keine Einwände bestünden.

Die unter Punkt 2. dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stützen sich auf die vorzitierten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, welche sämtliche schlüssig, denklogisch und nachvollziehbar sind. Diesen Stellungnahmen konnte klar und deutlich entnommen werden, dass die zu kollaudierenden Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite) im Teilbereich „Schüttphase 1“ der Deponie „Padastertal“ in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung der Teilflächen der Deponie „Padastertal“, welche durch das vorliegende Teilkollaudierungsoperat („Unterlagen Überprüfungsverhandlung Padastertal Schüttphase 1“) abgegrenzt sind, nämlich die Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereichs „Schüttphase 1“, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der

Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Anhang 2 genannten Bewertungs- und Beseitigungsverfahren. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien usw.) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2

(„Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren und die zu treffende Feststellung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 – sofern die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Teilflächen der Deponie wie hier bescheid- und projektgemäß erfolgt sind – keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Padastertal“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002³ 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung von Teilflächen mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

4.2. Kollaudierung der verfahrensgegenständlichen Teilflächen:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Brenner Basistunnel BBT SE, die verfahrensgegenständlichen Teilflächen bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass die aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehenden Teilflächen der Deponie „Padastertal“, nämlich die Teilflächen 1 bis 4 des Teilbereichs „Schüttphase 1“, für überprüft erklärt werden können. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass es keine Abweichungen zum Genehmigungsbescheid gegeben hat, weswegen auch unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4.1. nur die Brenner Basistunnel BBT SE Parteistellung im Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 hatte.

4.3. Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002).

Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002^a 410). Im Sinne obiger Begründung in Punkt 4.1. waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden.

Der oben wieder gegebenen Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck kann entnommen werden, dass die Vorschreibung der in Spruchpunkt II. erwähnten Auflagen erforderlich ist,

sodass selbige gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzuschreiben waren. Die Brenner Basistunnel BBT SE hat die Vorschreibung dieser, zusätzlichen, Auflagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.4. Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt III.

Ergeht an:

die Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail und mit Zustellnachweis);

Ergeht abschriftlich an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit Zustellnachweis).
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
4. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
5. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
6. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause; (per E-Mail);
7. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
8. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrologie und Hydrographie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. DI Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
13. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, im Hause; (per E-Mail);
14. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail);
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, zH Herrn BHStv. Dr. Wolfgang Nairz, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck; (Bezug: U-30.254e/307); (per E-Mail);
16. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);

17. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
18. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at).

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler



Amtsigniert. SID2011051049469
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505



Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;

Deponie „Padastertal“ – Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 betreffend die Teilflächen 1 bis 4 der „Schüttphase 1“ – BEGLEITSCHREIBEN

Geschäftszahl U-30.254e/322

Innsbruck, 17.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die Österreichische Post AG Poststücke über 2 kg nicht mehr mit Rsb zustellt, wird das signierte Projekt, nach dessen Maßgabe der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, erteilt wurde, gesondert übermittelt.

Sollte Ihnen dieses Projekt nicht binnen 1 Woche zugestellt werden, ist umgehend die AWG-Behörde zu informieren. Langt bei der AWG-Behörde keine gegenteilige Rückmeldung ein, wird von einer erfolgten Zustellung des Projektes ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler

